

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit  
zu den Ausführungen in der Rechtsexpertise „Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien  
mit Kindern psychisch kranker Eltern“ über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)  
enthaltenen Regelungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung**

Das Bundesministerium für Gesundheit nimmt zu den Ausführungen in der Rechtsexpertise „Ist-Analyse zu Hilfe und Versorgung in Familien mit Kindern psychisch kranker Eltern“ über die im SGB V enthaltenen Regelungen zur primären Prävention und Gesundheitsförderung wie folgt Stellung:

Die Zahlen der diagnostizierten Fälle psychischer Erkrankungen steigen in Deutschland seit Jahren kontinuierlich an. Angesichts der wachsenden Bedeutung psychischer Erkrankungen ist die Förderung der psychischen Gesundheit der Menschen eines der wichtigen Ziele des Bundesministeriums für Gesundheit. Insbesondere mitbetroffene Familienmitglieder und Kinder mit einem psychisch erkrankten Elternteil befinden sich in einer besonderen Lebenslage. Gerade in der Kindheit werden wesentliche Grundlagen für die Gesundheit in späteren Jahren gelegt. Kinder sind daher eine besonders vulnerable Gruppe mit spezifischen Unterstützungs- und Leistungsbedarfen. Daher ist Ziel des Bundesministeriums für Gesundheit, ein gesundes Aufwachsen von Kindern zu fördern, die gesundheitlichen Ressourcen der Menschen zu stärken sowie Krankheiten möglichst frühzeitig zu erkennen und zu behandeln.

Im Allgemeinen kritisch anzumerken ist die in der Rechtsexpertise verfolgte defizitäre Betrachtungsweise. Im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2017 – BT-Drs. 18/12780 heißt es, dass neben der Herausarbeitung von Regelungslücken und praktischen Hemmnissen u.a. auch förderliche Rahmenbedingungen sowie bereits bestehende Angebote und Projekte identifiziert werden sollen. Die Entscheidung des Deutschen Bundestages für diese differenzierte Anforderung wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit als zweckmäßig angesehen. Es können nicht nur aus der Fortentwicklung des Rechts, sondern besonders auch aus bereits bestehenden und sich bislang bewährten Rahmenbedingungen Empfehlungen abgeleitet werden, die der Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern dienen können.

Weiter heißt es im o.g. Entschließungsantrag, dass die Arbeitsgemeinschaft bei der Erarbeitung von Vorschlägen auch auf die Auswirkungen und Möglichkeiten des bereits in Kraft getretenen Präventionsgesetzes eingehen solle.

Im Rahmen der Rechtsexpertise werden die Auswirkungen und gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf die im SGB V enthaltenen Präventionsvorschriften vernachlässigt. Die Autoren stellen insbesondere den durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG) geschaffenen Rahmen und insbesondere den der nationalen Präventionsstrategie nur sehr eingeschränkt und unvollständig dar. Auch werden die geschaffenen Möglichkeiten für Verbesserungen der Situation betroffener Familien nicht zutreffend dargestellt.

Die Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention ist Ziel des PräVG. Diese Zielsetzung umfasst auch die Prävention psychischer Erkrankungen und die Stärkung der psychischen Gesundheit.

Mit dem PräVG wurden die Krankenkassen dazu verpflichtet, Leistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten zu erbringen, § 20a SGB V. Hierzu erheben sie nach § 20a Absatz 1 Satz 3 SGB V unter Beteiligung der Versicherten und der für die Lebenswelt Verantwortlichen die gesundheitliche Situation einschließlich ihrer Risiken und Potenziale und entwickeln Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten und unterstützen deren Umsetzung. Das PräVG legt dabei einen Schwerpunkt auf die Stärkung der Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen, also dort wo sie leben, lernen und arbeiten, insbesondere in der Kommune und in deren jeweiligen örtlichen Lebenswelten wie Kita, Schule, Arbeitsplatz und Pflegeheim.

Bei der Erbringung von Leistungen zur Prävention und zur Gesundheitsförderung müssen die Krankenkassen die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen festgelegten einheitlichen Handlungsfelder und Kriterien auch insbesondere unter Einbeziehung eines psychologischen Sachverständigen berücksichtigen, § 20 Absatz 2 SGB V (Leitfaden Prävention des GKV-SV). In der aktuellen Fassung des Leitfadens Prävention werden ausdrücklich die folgenden Zielgruppen in der Lebenswelt Kommune hervorgehoben:

1. Kinder und Jugendliche, insbesondere mit Suchtgefährdung bzw. aus suchtbelasteten oder psychisch belasteten Familien,
2. werdende, junge Familien und Alleinerziehende und
3. arbeitslose Menschen.

Zudem hat auf der Grundlage des PräVG der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) gemäß § 20a Absatz 3 und 4 SGB V die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) damit beauftragt, die Krankenkassen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten und insbesondere bei der Entwicklung

der Art und Qualität krankenkassenübergreifender Leistungen, deren Implementierung und wissenschaftlichen Evaluation zu unterstützen. Die Krankenkassen fördern im Rahmen dessen über das sog. „GKV-Bündnis für Gesundheit“ u.a. Strukturaufbau und Vernetzungsprozesse, die Entwicklung und Erprobung gesundheitsfördernder Konzepte, insbesondere für sozial und gesundheitlich benachteiligte Zielgruppen, sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und wissenschaftlichen Evaluation. Hierzu haben GKV-SV und BZgA ein Förderprogramm zur Stärkung der sozialogenbezogenen Gesundheitsförderung und Prävention in den Kommunen und in den Bundesländern entwickelt. Das im Januar diesen Jahres gestartete Förderprogramm unterstützt die Entwicklung kommunaler Gesundheitsförderung auch für die Zielgruppe der Kinder aus suchtbelasteten und/oder psychisch belasteten Familien, sowie suchtfährdete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dabei soll es besonders um die Schaffung nachhaltiger gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen in der Lebenswelt Kommune gehen, damit die Chancen auf ein gesundes Leben langfristig verbessert werden können und die Menschen befähigt sind, in ihrem Umfeld ein gesundes und selbstständiges Leben zu führen. Das Förderprogramm dient dazu, die Bundesrahmenempfehlungen (BRE) der Nationalen Präventionskonferenz auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene im Verantwortungsbereich der Krankenkassen mit verantwortlichen Partnern in Lebenswelten umzusetzen.

Weiter entwickeln die Krankenkassen im Interesse einer wirksamen und zielgerichteten Gesundheitsförderung und Prävention mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung sowie mit den Unternehmen der privaten Krankenversicherung eine gemeinsame nationale Präventionsstrategie. Diese umfasst insbesondere die Vereinbarung bundeseinheitlicher, trägerübergreifender Rahmenempfehlungen zur Gesundheitsförderung und Prävention. Die Umsetzung und Fortschreibung der nationalen Präventionsstrategie wird durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger unter Beteiligung insbesondere von Bund, Ländern, Kommunale Spitzenverbände, der Bundesagentur für Arbeit und der Sozialpartner im Rahmen der Nationalen Präventionskonferenz (NPK) gewährleistet. Die NPK hat am 19. Februar 2016 Bundesrahmenempfehlungen verabschiedet und mit Fassung vom 29. August 2018 erstmals fortentwickelt, in denen insbesondere gemeinsam zu verfolgende Ziele sowie vorrangig zu verfolgende Handlungsfelder und Zielgruppen festgelegt sind. Darin sind der Schutz und die Stärkung der Gesundheit bei psychischer Belastung sowie die Stärkung psychischer Ressourcen berücksichtigt. So werden darin unter anderem ausdrücklich die Ziele „Gesund aufwachsen“ und „Gesund leben und arbeiten“ benannt. In dem Ziel „Gesund aufwachsen“ werden besonders die Stärkung psychischer Ressourcen, Stressreduktion/Entspannung – Förderung eines gesundheitsgerechten Umgangs miteinander/Gewaltprävention sowie Prävention von Suchtmittelkonsum und Gesundheitsbezogene Elternkompetenzen benannt.

Mit dem PrävG wurden die Krankenkassen zudem verpflichtet, verstärkt Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten, § 20b SGB V.

Auch hierbei haben die Krankenkassen den o.g. Leitfaden Prävention des GKV-SV zu berücksichtigen. In diesem hat der GKV-SV beispielsweise für die arbeitsweltbezogenen Präventionsaktivitäten der Gesetzlichen Krankenversicherung im Zeitraum 2013–2018 unter anderem das Oberziel „Verhütung von psychischen und Verhaltensstörungen“ formuliert. Die auf die Verhütung psychischer und Verhaltensstörungen gerichteten Teilziele sehen einen Ausbau verhältnispräventiver Maßnahmen zur Verminderung psychischer Fehlbelastungen vor. Die Gesundheit der Beschäftigten wird aber auch durch betriebliche Rahmenbedingungen, wie z.B. Regelungen zum Suchtmittelkonsum oder Angebote von Ruheräumen bzw. Rückzugsmöglichkeiten, beeinflusst. Vor diesem Hintergrund benennt der Leitfaden Prävention unter der Rubrik „Präventionsprinzip: Gesundheitsförderliche Gestaltung betrieblicher Rahmenbedingungen“ unter anderem auch Maßnahmen zur verhältnisbezogenen Suchtprävention im Betrieb.

Daneben werden weitere Präventionsprinzipien dargestellt, wie z.B. das der Stressbewältigung und Ressourcenstärkung oder das der verhaltensbezogenen Suchtprävention im Betrieb.